



Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. – Satzung

Hinweis: In dieser Satzung werden Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum verwendet. Dies bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf alle Geschlechter.

A. VERBAND

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbands lautet "Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V."
2. Der Sitz des Verbands ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr. Rumpfbahre schließen mit dem Kalenderjahresende ab

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat das Ziel der berufsständischen Zusammenfassung der Produzenten der digitalen Wirtschaft in einem einheitlichen Berufsverband. Er fördert die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gesetzgebern sowie gegenüber der Öffentlichkeit wahr. Er bemüht sich, im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen, zu einer berufsständischen Ordnung der Produzenten der digitalen Wirtschaft beizutragen.
2. Die Aufgaben des Verbands werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung der Entwicklung der digitalen Wirtschaft; hierzu gehören alle Marktteilnehmer, deren wesentlicher Geschäftszweck die Schaffung, Entwicklung, Verarbeitung, Veredelung, Speicherung oder Distribution interaktiver und/oder digitaler Inhalte, Produkte und Dienstleistungen ist.
 - b) Schaffung und Bereitstellung eines gemeinsamen offenen Austausch- und Kommunikationsforums zwischen Marktteilnehmern und -partnern der digitalen Wirtschaft.
 - c) Definition von Qualitätsstandards und Schaffung von Mechanismen zur Qualitätssicherung (z.B. Zertifizierungen) und Beurteilungssystemen.
 - d) Beratung der Mitglieder in Rechtsangelegenheiten von allgemeiner fachlicher Bedeutung mit Ausnahme der individuellen Recht-, Steuer- und Unternehmensberatung einschließlich der Aufstellung und Fortentwicklung Allgemeiner Geschäftsbedingungen.
 - e) Bekämpfung von Missständen und Missbräuchen im Bereich der Anwendungen der digitalen Wirtschaft.
 - f) Förderung von Frauen im BVDW. Es wird angestrebt, bei Veranstaltungen und in den Gremien des Verbandes für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Sorge zu tragen.
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
 - h) Kooperationsvermittlung.
 - i) Schaffung von Angebotsstandards.
 - j) Erstellung und Bereitstellung von internen und externen Informationsdatenbanken.
 - k) Bereitstellung von Informationen über Fördermöglichkeiten und allgemein übliche Kostensätze.
 - l) Einbringung in Schiedsprozesse und Schiedsstellen.
 - m) Koordination und Durchführung einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit.
 - n) Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben.
 - o) Beratung und Unterstützung bei Aus-, Fort- und Weiterbildung zu relevanten Themen und Qualifizierungsfeldern der Mitglieder.
 - p) Erbringung von Serviceleistungen für Mitglieder. Die Gewinnerzielung ist ausgeschlossen. Entgelte zur reinen Kostendeckung sind zulässig. Der BVDW kann im Rahmen seines satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für seine Mitglieder oder für die Mitglieder der ihm angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen individuelle, entgeltliche Dienst- und Beratungsleistungen durch seine Tochtergesellschaften erbringen.
3. Der Verband tritt dafür ein, dass die interaktiven und/oder digitalen Medien auf freiwilliger Basis von nach inländischem Recht strafbaren Inhalten freigehalten werden.

§ 3. Mittel und Ausgaben

1. Der Verband verfügt über folgende Mittel:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Förderbeiträge und Sonderumlagen
 - c) Beiträge einzelner Working Groups und Untergliederungen, soweit in deren Regularien vorgesehen.Daneben kann der Verband Erlöse aus der Verwaltung des eigenen Vermögens sowie aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielen.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.



§ 4. Rechnungsprüfung

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung sämtlicher Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verband bzw. durch das vom Verband mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen sowie mindestens einmal jährlich die Feststellung des Kassenbestandes und des Bestandes der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Prüfung umfasst nicht die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium oder der Geschäftsführung genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung unter Vorlage eines Berichts zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums auszusprechen.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 (zwei) Jahre; für jeden Kassenprüfer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters auf ein Jahr verkürzt werden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Der Kassenprüfer oder Stellvertreter darf nicht Mitglied des Präsidiums sein.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5. Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft im Verband können sich Unternehmen, Bildungseinrichtungen, sowie Institutionen bewerben, welche am Zweck des Verbands interessiert sind und zumindest eine Betriebsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Mit ihrem Aufnahmeantrag erkennen diese die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Die Geschäftsführung prüft nach Vorgaben des Präsidiums, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind und entscheidet abschließend über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Der Verband hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - Sondermitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
4. Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen und Bildungseinrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht, die mindestens mit einem Geschäftsbereich in der digitalen Wirtschaft tätig sind oder eine für die Tätigkeit in der digitalen Wirtschaft zumindest in Teilbereichen qualifizierende Aus-, Fort- oder Weiterbildung anbieten.
5. Sondermitglieder sind Start-Up-Mitglieder, junge Mitglieder und Zweitmitglieder.

„Start-Up-Mitglieder“ sind Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, die mindestens mit einem Geschäftsbereich in der digitalen Wirtschaft und zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages maximal 4 (vier) Jahre tätig sind. Eine Start-Up-Mitgliedschaft ist nur zu Beginn des Mitgliedschaftsverhältnisses möglich. Der Status endet nach 24 (vierundzwanzig) Monaten. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung nach Vorgabe des Präsidiums. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Nach Ablauf der 24 (vierundzwanzig) Monate erlangt das Mitglied ohne weitere Handlung den Status eines ordentlichen Mitglieds, sofern nicht das Präsidium oder das Start-Up-Mitglied bis 4 (vier) Wochen vor Ablauf der Fortsetzung schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs endet die Start-Up-Mitgliedschaft mit Ablauf der 24 (vierundzwanzig) Monate. Start-up Unternehmen dürfen mit maximal zwei Vertreter*innen an den Gremienangeboten teilhaben. Start-Up-Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

„Junge Mitglieder“ (Digital Pioneers) sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft die Befähigung zum aktiven Wahlrecht zur Europawahl besitzen, jedoch noch nicht das 30. (dreißig) Lebensjahr vollendet haben. Die Junge Mitgliedschaft endet automatisch mit Vollendung des 30. (dreißig) Lebensjahres. Junge Mitglieder können sich im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten in den Verband einbringen. Junge Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

„Zweitmitglieder“ sind Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, die auch im Übrigen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, jedoch den Nachweis führen, in einem anderen Berufsverband, der branchennäher bezogen auf die konkrete Tätigkeit des Zweitmitglieds ist, bereits Mitglied zu sein. Der Bestand einer Mitgliedschaft in einem anderen Branchenverband ist bei Beantragung der Mitgliedschaft nachzuweisen; ein späterer Nachweis ist ausgeschlossen. Die Anerkennung der branchennäheren Erstmitgliedschaft erfolgt durch das Präsidium. Sie entfaltet ab dem auf den Beschluss folgenden Beitragszeitraum Wirkung. Der Status als Zweitmitglied gilt unbefristet, der Fortbestand seine Voraussetzungen sind aber alle 24 (vierundzwanzig) Monate nachzuweisen. Endet die branchennähere Erstmitgliedschaft ist das Zweitmitglied verpflichtet, den Verband unverzüglich zu informieren. Ab dem Ende der Erstmitgliedschaft in dem branchennäheren Verband setzt sich die Mitgliedschaft als ordentliche Mitgliedschaft fort. Ein Wechsel aus einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Zweitmitgliedschaft ist nur zulässig, wenn



sich der geschäftliche Schwerpunkt nachhaltig verändert hat. Hierüber entscheidet auf Antrag das Präsidium. Zweitmitglieder besitzen ausschließlich ein passives Wahlrecht. Das Präsidium muss der Kandidatur von Zweitmitgliedern im Vorfeld einer Wahl der Gremienleitung zustimmen. Zweitmitglieder müssen ihre Kandidatur beim Präsidium dafür beantragen.

6. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Forschungs- und Bildungseinrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die den Zwecken des Verbandes nahestehen und diese durch eine Fördermitgliedschaft unterstützen möchten. Bestehende Einzelmitgliedschaften genießen im Sinne eines Fördermitglieds Bestandsschutz. Öffentlich-rechtliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Fördermitglieder besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht.
7. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um die Förderung des Verbandszweckes in herausragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
8. Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen wird die Mitgliedschaft durch alle Unternehmen fortgesetzt, die durch die Umwandlung neu entstanden sind oder die Rechtsnachfolger des Mitgliedsunternehmens sind; die Mitgliedschaft fortbestehender übertragender Unternehmen bleibt unberührt.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder, Sondermitglieder und die Fördermitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den für ihre Mitgliedschaftsart festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, welche nicht Teil dieser Satzung ist.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Entscheidungs- und Meinungsfindungs- und -Bildungsprozessen des Verbandes gemäß den Vorgaben dieser Satzung zu beteiligen. Einzelheiten regelt die für alle Mitglieder verbindliche Gremienordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Verbands nach außen zu vertreten und das Ansehen der gesamten digitalen Wirtschaft zu wahren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
5. Die Mitglieder haben vor Ergreifung von Aktivitäten, die die Aufgaben des Verbands gem. § 2 der Satzung berühren, das Präsidium zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; das gleiche gilt für Veröffentlichungen von politischer Bedeutung für die gesamte digitale Wirtschaft.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband jedwede Änderung, die sich auf die Mitgliedschaft im Verband mittelbar und/ oder unmittelbar auswirkt, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Erlöschen des Rechtsträgers oder Ablauf der befristeten Mitgliedschaft.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung des Mitglieds in Textform gegenüber der Geschäftsführung. Sie ist nur zulässig unter Wahrung einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen sind oder es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder es den Interessen des Verbands schwer zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 30 (dreißig) Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, die Mitgliedschaftsrechte ruhen indes. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat mit einfachem Mehrheitsbeschluss.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung für etwa ausstehende Mitgliedsbeiträge oder sonstiger, gegenüber dem Verband bestehenden Verpflichtungen.

C. ORGANE

§ 8. Verbandsorgane, Zugang zu Ämtern im Verband

1. Der Verband hat folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Geschäftsführung
2. Ämter im Verband, in Organen oder Gremien stehen allen Mitgliedern offen, die ein aktives Wahlrecht haben. Gewählt werden können natürliche Personen, die das Mitglied repräsentieren, von diesem benannt werden und beruflich in einem Unternehmen der digitalen Wirtschaft tätig sind. Hierbei soll es sich um die Inhaber, Mitglieder des Leitungsorgans des Mitglieds, leitende Angestellte, Prokuristen oder solche Personen handeln, die bei dem Mitglied oder für das Mitglied Funktionen ausüben, die für die Verbandsinteressen zielführende Kenntnisse voraussetzen. Der Zugang zu Ämtern ist unabhängig vom Geschlecht sowie anderen Kriterien nach § 1 AGG. Das Wahlamt ist persönlicher



Natur. Eine persönliche Vertretung innerhalb des Organs durch Personen, welche dem Organ selbst nicht angehören, ist unzulässig. Die Zuordnung zu einem Mitglied muss zum Zeitpunkt der Wahl bestehen. Entfallen die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit während der Amtszeit, endet das Amt mit Ablauf von 3 (drei) Monaten nach dem Ende der relevanten Tätigkeit, sofern zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht wieder hergestellt sind. Scheidet das entsendende Mitglied aus, endet das Amt nach Ablauf von 3 (drei) Monaten, sofern zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht wieder hergestellt sind.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den dienstältesten Vizepräsidenten. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder nach §5(4) der Satzung (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder. Antragsbefugt ist darüber hinaus das Präsidium. Das aktive Stimmrecht besitzt ein ordentliches Mitglied nur dann, wenn es bereits vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ordentliches Mitglied im Verband war und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entsprechend der Beitragsordnung spätestens zur Mitgliederversammlung entrichtet wurde. Ordentliche Mitglieder werden bei der Ausübung des Stimmrechts durch eine natürliche Person vertreten. Diese Vertretung ist durch schriftliche Einzelvollmacht nachzuweisen, sofern es sich nicht um gesetzliche Vertreter handelt. Niemand darf mehr als 3 (drei) Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder – unter Beachtung von § 10 Abs. 4 – hybrid oder digital stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbands vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbands. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Kassenprüfer, und der Ersatzkassenprüfer und des Ehrenrates.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums, des Rechenschaftsberichts und des Kassenprüfungsberichts.
 - c) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Entscheid über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - f) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung.
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - i) Auflösung des Verbands.
 - j) Erlass einer Beitragsordnung in welcher die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise des periodischen Mitgliedsbeitrags und eines etwaigen Aufnahmebeitrags geregelt ist; Differenzierungen nach dem Mitgliederstatus sind zulässig.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums mit einer Einladungsfrist von 6 (sechs) Wochen in Textform und unter Nutzung einer der beim Verband hinterlegten Kommunikationswege, z. B. per E-Mail oder Post. Sie ist mit dem Versand bewirkt. Zum Nachweis der form- und fristgerechten Einladung genügt es, wenn das Präsidium der Mitgliederversammlung versichert, dass die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 (sechs) Wochen vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist.
7. Anträge, die Mitglieder zur Mitgliederversammlung stellen wollen, müssen spätestens 3 (drei) Wochen vor dem Tag der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die abschließende Tagesordnung und die Anträge müssen spätestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden. Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Anträge, mit denen die Fristen nicht gewahrt werden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sofern die dringende Notwendigkeit hierfür sachlich gegeben ist und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit feststellt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium einberufen werden. Sie ist immer dann vom Präsidium einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder verlangt. Tritt das Präsidium zurück oder sind alle Präsidiumsmitglieder ihrer Ämter enthoben, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen herbeizuführen. In diesem Fall liegen Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung. Die Einladungsfrist kann bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 4 (vier) Wochen verkürzt werden; im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufführen.
10. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verliehen.

§ 10. Beschlussfassung und Wahlen

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht



- auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Für Beschlüsse (Sachentscheidungen) ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.
 3. Bei Wahlen (Personenentscheidungen) ist gewählt, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen oder die nach Satzung erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt, sofern die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gewählte Organmitglieder bleiben im Amt, bis die Position durch Wahl neu besetzt wurde. Dies gilt nicht im Falle des Rücktritts. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird eine zwei Drittel-Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine zwei Drittel-Mehrheit bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine einfache Mehrheit bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl jeweils eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 4. Das Präsidium kann allgemein oder für den Einzelfall beschließen, dass und wie
 - a) die Mitglieder an Versammlungen auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (virtuelle Teilnahme vergleichbar § 118 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz) und/ oder
 - b) Mitglieder ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl vergleichbar § 118 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz) und/ oder
 - c) Versammlungen insgesamt ohne einen Versammlungsort rein digital durchgeführt werden und die Mitglieder in diesem Fall ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.Für Beschlussfassungen innerhalb von Organen können die jeweiligen Organe Entsprechendes beschließen. Die Anforderungen des § 118 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 des Aktiengesetzes gelten nicht.

§ 11. Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 6 (sechs) Vize-Präsidenten sowie den maximal 2 (zwei) Mitgliedern der hauptamtlichen Geschäftsführung. Präsident und die Vizepräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt, die Mitglieder der Geschäftsführung durch das Präsidium berufen. Präsident und Vizepräsidenten sind die Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Geschäftsführung. Sie schließen die Dienstverträge und sind zu deren Kündigung nach Maßgabe des Präsidiums berechtigt, wobei der Präsident und ein Vizepräsident den Verband gemeinsam handelnd gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung vertreten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder der hauptamtlichen Geschäftsführung. Sie vertreten den Verband gemeinsam handelnd gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit. Die Mitglieder der Geschäftsführung leiten die Geschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums. Sie sind Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten des Verbandes.
3. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll der Vielfalt der Mitglieder und ihrer Tätigkeiten in der digitalen Wirtschaft Rechnung tragen.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt geregelt wird. Es kann eine Wahlordnung erlassen, in der Einzelheiten zum Ablauf der Wahlen geregelt werden.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder an dem Beschluss durch Stimmabgabe beteiligt ist. Die Abgabe der Stimme kann auch durch eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied per Vollmacht für den Einzelfall ausgeübt werden. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren beschließen. In Angelegenheiten, die die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, nehmen diese an Beratung und Abstimmung nicht teil.
6. Das Präsidium kann vakante oder vakant gewordene Positionen in Organen oder Gremien durch einstimmigen Beschluss aller amtierenden, durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl geeigneter Personen bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. zur Versammlung des Gremiums, das originär wahlberechtigt ist, besetzen, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt. Im Falle der Besetzung von Positionen in Gremien erfolgt dies nach Anhörung des Gremiums und auf dessen Vorschlag.
7. Das Präsidium kann mit 3/4 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder Bestimmungen der Satzung aufheben oder ändern
 - wenn dies von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt wird,
 - wenn redaktionelle Änderungen erforderlich sind,
 - wenn dies im Interesse des Verbandes aus rechtlichen Gründen notwendig ist,
 - wenn dies aus zwingenden Gründen der Praktikabilität erforderlich ist.



Die Änderungen sind ins Vereinsregister einzutragen und erlangen Wirksamkeit mit der Eintragung. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Aufgaben und Tätigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium
 - a) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Verbandsvermögen.
 - b) vertritt den Verband nach außen und arbeitet vertrauensvoll im Sinne des Verbandes zusammen.
 - c) Repräsentiert den Verband und seine Positionen gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien und allen Dritten.
 - d) gibt sich zur Durchführung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
 - e) kann die Einrichtung von Beiräten zur Unterstützung und Aufgabenerfüllung der Gremien beschließen.
 - f) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie alle anderen Angelegenheiten, die nach Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - g) beaufsichtigt die politische Tätigkeit, die Tätigkeit der Gremien sowie die Kommunikation des Verbandes.
 - h) und entscheidet über die Bildung und Auflösung von Gremien.
2. Durch eigenmächtiges Handeln von Präsidiumsmitgliedern wird das Präsidium nicht verpflichtet.

§ 13. Geschäftsführung

1. Die hauptamtliche Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Personen, die vom Präsidium berufen und abberufen werden.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die laufenden Geschäfte des Verbandes selbständig im Rahmen von Satzung und Ordnungen sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptberuflich und gegen Vergütung für den Verband tätig. Diese wird vom Präsidium festgesetzt und vertraglich vereinbart.

§ 14. Botschafter

1. Der Verband kann Botschafter einsetzen. Die Botschafter werden vom Präsidium eingesetzt.
2. Die Botschafter vertreten den Verband und seine Interessen in Partnerorganisationen und fördern den Dialog zu diesen. In ihrer Funktion unterstützen sie das Präsidium bei der inhaltlichen Arbeit.
3. Die Botschafter können im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 15. Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Präsidium angehören noch Vorsitzende von Working Groups im Verband sein. Sie werden auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 wählbar sein oder zuvor ein herausgehobenes Amt auf Verbandsebene für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren innegehabt haben. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während der Wahlperiode aus, ergänzt sich dieser durch Beschluss bis zum Ende der Wahlperiode.
2. Der Ehrenrat ist zuständig für:
 - a) Die Entscheidung über Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verband;
 - c) Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Amtsführung des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums auf Antrag eines Mitglieds und die Abgabe entsprechender Empfehlungen an das Präsidium oder die Mitgliederversammlung;
 - d) Die Abgabe von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung betreffend die Ehrung von Mitgliedern des Verbandes oder Organmitgliedern. Insoweit steht dem Ehrenrat ein Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung zu.
3. Der Ehrenrat berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit während der letzten Wahlperiode.



D. GREMIEN DES VERBANDS

§ 16. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Förderung des Verbandszwecks und zur Umsetzung der Verbandsaufgaben kann der Verband durch Beschluss des Präsidiums Gremien und andere organisatorische Untergliederungen einrichten, ändern oder schließen.
2. Die Aufgabenbeschreibung, Verfahrensweisen und Arbeitsbedingungen werden in einer Gremienordnung definiert, die vom Präsidium gem. § 16 erlassen wird. Diese wird auf der Website des Verbands veröffentlicht und von jedem Mitglied durch seine Mitwirkung anerkannt.
3. Gremien und sonstige organisatorische Untergliederungen dienen der vertiefenden Bearbeitung von Sachthemen im Interesse der Mitglieder. Die Funktionen von Geschäftsführung und Präsidium bleiben hiervon unbenommen.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Präsidium die Bildung weiterer Gremien anzuregen.

E. BESONDERE VORSCHRIFTEN

§ 17. Ausführung der Satzung

Das Präsidium erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zur Satzung des Verbands.

§ 18. Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der dem Verband nachgeordneten Gremien dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 19. Konditionsempfehlungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Konditionsempfehlungen beschließen.

§ 20. Mitgliedschaften des Verbands

Der Verband kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

F. AUFLÖSUNG DES VERBANDS

§ 21. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 4 (vier) Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen; dieses ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Liquidatoren sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren benennen.

Stand: 2. Januar 2026